

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.36 vom 18. Februar 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2024.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.36)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.36 du 18 février 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.36 del 18 febbraio 2025

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Kammer

SB.2024.36

URTEIL

vom 18. Februar 2025

Mitwirkende

lic. iur. Christian Hoenen (Vorsitz), lic. iur. Lucienne Renaud,

Dr. Heidrun Gutmannsbauer, Prof. Dr. Jonas Weber,

Prof. Dr. Ramon Mabillard und Gerichtsschreiber Dr. Beat Jucker

Beteiligte

A\_\_\_ Berufungskläger

c/o JVA Pöschwies, Anschlussberufungsbeklagter

Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf

Beschuldigter

vertreten durch B\_\_\_, Advokatin,

[...]

und

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Anschlussberufungsklägerin

Binnerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

Berufungsbeklagte

C\_\_\_ Berufungsbeklagter

vertreten durch D\_\_\_, Rechtsanwältin, Privatkläger

[...]

Gegenstand

Berufung und Anschlussberufung gegen ein Urteil einer Kammer des

Strafgerichts vom 1. Dezember 2023 (SG.2023.215)

betreffend versuchte vorsätzliche Tötung

3.1.3 Nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die StPO kennt keinen numerus clausus der Beweismittel. Das Gericht kann für seine Entscheidungsfindung somit grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (StPO 140 ff.) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält, und es ist dabei auch nicht an feste Beweisregeln gebunden (Art. 139 Abs. 1 StPO). Es hat aufgrund gewissenhafter Prüfung der bestehenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Dabei ist es freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 147 IV 409 E. 5.3.3; BGer 6B\_1061/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 1.7.2, 6B\_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2; vgl. auch Wohlers, a.a.O., Art. 10 StPO N 25, 31). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (BGer 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1, 6B\_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1, 1.4).

An die Strafzumessung werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), zudem ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und andererseits transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. dazu Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

8.1.3 Da der Berufungskläger die vollen erstinstanzlichen Verfahrenskosten trägt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bzw. die Entschädigung der unentgeltlichen Vertreterin des Privatklägers für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % vorbehalten.

8.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

8.2.2 Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich bzw. unterliegt im Rahmen der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2■500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils der Kammer des Strafdreiergerichts vom 1. Dezember 2023 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A\_\_\_\_ wird der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig erklärt und verurteilt zu 7 Jahren Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs seit dem 30. Juni 2023,

in Anwendung von Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuches.

A\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches für 10 Jahre des Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung wird gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem eingetragen.

A\_\_\_\_ wird zu CHF 8'000.00 Genugtuung (zuzüglich 5 % Zins seit dem 30. Juni 2023) an C\_\_\_\_ verurteilt.

Die unbezifferte Schadenersatzforderung von C\_\_\_\_ wird auf den Zivilweg verwiesen.

Der Antrag auf Zusprechung einer Haftentschädigung wird abgewiesen.

A\_\_\_\_ trägt die Kosten von CHF 12'932.40 und eine Urteilsgebühr von CHF 8'000.00 für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'500.00 (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsenen Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertreterin des Privatklägers für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Der amtlichen Verteidigerin, B\_\_\_\_, wird für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 7'137.00 und ein Auslagenersatz von CHF 1'323.60, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 705.80 (7,7 % auf CHF 274.65 sowie 8,1 % auf CHF 8'452.60), somit total CHF 9'166.40, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Der Vertreterin von C\_\_\_\_ im Kostenerlass, D\_\_\_\_, wird in Anwendung von Art. 136 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 StPO ein Honorar von CHF 3'770.15 (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. A\_\_\_\_ hat dem Appellationsgericht diesen Betrag zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung.

Überdies wird C\_\_\_\_ gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO zu Lasten von A\_\_\_\_ eine Parteientschädigung zugesprochen, welche für die erste Instanz unter Anrechnung des erstinstanzlichen Honorars auf CHF 1'354.35 (inklusive Mehrwertsteuer) und für die zweite Instanz unter Anrechnung des zweitinstanzlichen Honorars auf CHF 778.30 (inklusive Mehrwertsteuer) festgesetzt wird.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Beat Jucker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.